

## IV. Vollziehung kantonaler Urtheile.

## Exécution de jugements cantonaux.

105. Urtheil vom 6. Oktober 1877 in Sachen Peter.

A. Jakob Peter, Sohn des Rekurrenten, betrieb mit J. Vollenweider im Rosenthal bei Wängi eine Buntweberei in Küblis, Kt. Graubünden. In Folge ungünstigen Geschäftsganges wurde im Jahre 1874 die Gesellschaft aufgelöst und auf Verlangen eines Gesellschafters vom Kreisgerichte Küblis mit kleinrätlicher Bewilligung, in Anwendung der §§. 138 und 444 des bündnerischen priv. Gesetz b., die gerichtliche Liquidation verfügt. In der Folge erklärte sich Jakob Peter für Uebernahme der frühern Firma Peter und Vollenweider und Rekurrent verpflichtete sich laut Urkunde vom 27. April 1875 als Bürge und Selbstzahler für den Betrag, welchen sein Sohn nach dem Gantvertrag und nach jeweiligem Rechnungsausweis aus dieser Geschäftsübernahme schuldig werde. Aus dem Liquidationsergebnisse resultirte für Vollenweider ein Guthaben von 3188 Fr. laut Bilanz und ein solches von 1004 Fr. 95 Cts. laut Buch, für welchen Gesamtbetrag mit 4184 Fr. 95 Cts. derselbe an Jakob Peter verwiesen wurde. Laut Bescheinigung des Kreisgerichtes Küblis vom 11. März 1876 wurde die Liquidation der bestellten Kuratoren in Anwesenheit des J. Vollenweider und in Abwesenheit des ebenfalls vorgeladenen J. Peter richtig befunden, die Rechnung geprüft und abgenommen und die Kuratel geschlossen.

Vollenweider belangte nun den Rudolf Peter als Bürgen und Selbstzahler für das Liquidationsbetreffniß von 4184 Fr. 95 Cts. Der Beklagte bestritt die Abrechnung, insbesondere die Post von 1004 Fr. 95 Cts. Allein beide Instanzen hießen die Klage gut und zwar das thurgauische Obergericht durch Urtheil vom 28. Februar d. J., indem es davon ausgieng, daß eine Bestreitung der Abrechnung nicht mehr zulässig sei. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden, heißt es in der Begründung des obergerichtlichen Urtheils, entspreche das Kreisgericht als Liquidationsbehörde den thurgauischen Konkurskom-

missionen. Das Ergebnis einer vom Kreisgerichte angeordneten Liquidation habe nach der Erklärung des Obergerichtspräsidentiums auch einen gerichtlichen Charakter und es sei in concreto in gesetzlicher Weise verfahren worden. Aus §. 149 in Verbindung mit §. 129 des bündn. priv. Gesetz b. ergebe sich nun, daß den Parteien gegen Beschlüsse der Kreisgerichte in Liquidationsangelegenheiten ein Rekursrecht an den Bezirksgerichtsausschuß zustehe. Dieses Recht sei von Jakob Peter nicht ausgeübt worden und wenn auch angenommen werde, daß dem Rudolf Peter selbst als Mitinteressirten das gleiche Recht zugestanden wäre, so sei dasselbe für ihn ebenfalls verwirkt, weil er längst Kenntniß von der Liquidation erlangt habe und nicht behaupten könne, daß er dagegen ein Rechtsmittel ergriffen habe. Es sei demnach der Liquidationsbeschluß des Kreisgerichtes Küblis vom 11. März 1876 auch gegenüber dem Rudolf Peter in Rechtskraft erwachsen und könne derselbe vor dem thurgauischen Richter nicht mehr angefochten werden.

B. Gegen dieses Urtheil reichte Rudolf Peter beim thurgauischen Obergerichte ein Revisionsgesuch ein, indem er behauptete, daß die in demselben angerufenen Bestimmungen des bündnerischen Privatrechtes unrichtig interpretirt worden seien und der Entscheid einer bündnerischen Liquidationsbehörde nur ein administrativer sei, der nicht in Rechtskraft erwachsen könne. Allein das Obergericht erklärte das Revisionsbegehren als formell und materiell unbegründet und wies dasselbe durch Entscheid vom 27. April d. J. ab.

C. In diesen Erkenntnissen des thurgauischen Obergerichtes erblickte Rekurrent eine Verletzung des Art. 61 der Bundesverfassung. Er recurrirte deshalb an das Bundesgericht und verlangte, daß dieselben aufgehoben werden. Nach Art. 61 der Bundesverfassung können nämlich nur rechtskräftige Urtheile in der ganzen Schweiz exequirt und dem Schweizerbürger somit nicht aus anderm Titel Rechte entzogen werden, die noch gar nicht Gegenstand richterlicher Verhandlung gewesen seien. Nun komme aber dem Liquidationsbeschlusse des Kreisgerichtes Küblis vom 11. März 1876, wie in der Rekurschrift ausführlich nachzuweisen versucht wird, gar nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Ur-

theiltes zu und verlegen daher die thurgauischen Urtheile, indem sie jenen Beschluß wie ein rechtskräftiges Zivilurtheil ansehen und behandeln, den Art. 61 durch unrichtige Anwendung.

D. J. Wollenweider trug auf Abweisung der Beschwerde an. Er beharrte in erster Linie darauf, daß die angefochtenen Urtheile des thurgauischen Obergerichtes materiell richtig seien. Allein auch für den Fall, daß dieselben unrichtig sein sollten, bestritt er die Begründetheit der Beschwerde, indem er bemerkte: Nach Art. 59 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 müßte eine Verfügung einer kantonalen Behörde in Frage stehen, worunter nach der Anlage des Gesetzes nicht mehr die Gerichte und ihre Urtheile gemeint sein können. Sodann sei gar kein Recht, das dem Rekurrenten verfassungsgemäß zustünde, in Frage oder verletzt; denn es sei ja von keiner Seite die Exekution eines graubündnerischen Urtheils angestrebt oder erreicht, sondern nur eine Einrede des Rekurrenten im Civilprozeß mit der *replicatio rei judicatae*, resp. des Verzichtes, beseitigt worden. Es handle sich also überall nicht um Exekution im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung. Zudem sage dieser Artikel nirgends negativ, daß nicht auch andern Erkenntnissen durch Richterspruch Folge gegeben werden könne, sondern er gebiete nur positiv, daß einmal rechtskräftig gewordene Urtheile in der ganzen Schweiz vollzogen werden müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vom Rekursbeklagten der Beschwerde entgegengesetzte Einrede, daß unter den Verfügungen kantonalen Behörden, gegen welche nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesrechtspflege der Rekurs an das Bundesgericht zulässig sei, gerichtliche Urtheile nicht begriffen werden können, ist ebenso neu als unrichtig. Bekanntlich enthält die citirte Gesetzesbestimmung lediglich die nähere Ausführung des Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung, welcher ganz allgemein und ohne irgend welche Einschränkung dem Bundesgerichte die Beurtheilung von Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger zuweist, und das Gesetz braucht ohne Zweifel den Ausdruck „Verfügungen,“ wie auch aus der französischen Uebersetzung mit *décision* klar hervorgeht, gerade wegen seiner Allgemeinheit,

da sich alle möglichen Erlasse von Behörden unter denselben subsummiren lassen. Uebrigens wäre es ganz unrichtig, irgend welches Gewicht auf das Wort „Verfügungen“ zu legen; dasselbe fällt vielmehr auf „kantonale Behörden,“ indem man mit jenem Satz aussprechen wollte, daß nur gegen Verfügungen kantonalen Behörden, im Gegensatz zu den eidgenössischen Behörden an das Bundesgericht recurriert werden könne. Zu den kantonalen Behörden gehören aber unzweifelhaft auch die kantonalen Gerichte und so hat denn das Bundesgericht, wie aus der amtlichen Sammlung seiner Entscheidungen sofort zu ersehen ist, seit dem Beginne seiner Amtsthätigkeit schon eine Reihe von Recursen gegen Urtheile kantonalen Gerichte beurtheilt. (Vergl. insbes. off. Sammlung B. II., S. 118, Erw. 1.)

2. Muß demnach die vorliegende Beschwerde als formell zulässig erklärt werden, weil Rekurrent die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes behauptet, so erscheint dieselbe dagegen materiell unbegründet, und zwar einerseits deshalb, weil es sich vor den thurgauischen Gerichten überhaupt nicht um die Vollziehung eines außerkantonalen, bündnerischen, Urtheils handelte und anderseits, weil die Auslegung, welche Rekurrent dem Art. 61 der Bundesverfassung gibt, eine durchaus unrichtige ist.

3. Rekursbeklagter hat nämlich, wie er mit Recht hervorhebt, bei den thurgauischen Gerichten nicht die Vollziehung des Liquidationsbeschlusses des Kreisgerichtes Müdliß vom 11. März 1876 gemäß Art. 61 der Bundesverfassung verlangt; sondern er erhob bei diesen Gerichten eine förmliche Civilklage gegen den Rekurrenten, indem er das Begehren stellte, daß seine Forderung von 4184 Fr. 95 Cts. nebst Zins seit 11. März 1876 rechtlich begründet erklärt werde. Den erwähnten Liquidationsbeschuß rief Rekursbeklagter dabei lediglich als Beweismittel an, unter Anebietung weitem Beweises, und es handelt sich somit, sofern die thurgauischen Gerichte jenen Beschluß wirklich unrichtig aufgefaßt haben sollten, lediglich um die irthümliche Würdigung einer Beweisurkunde, gegen welche das Bundesgericht als Staatsgerichtshof keinerlei Schutz gewähren kann, indem es sich nicht in der Stellung einer Appellationsinstanz befindet, sondern lediglich zu untersuchen hat, ob ein verfassungsmäßiges Recht verletzt sei.

4. Allein sogar angenommen, Rekursbeklagter hätte von den Gerichten des Kantons Thurgau wirklich die Vollziehung des mehrerwähnten Liquidationserkenntnisses, als eines rechtskräftigen Urtheils, verlangt und erzielt, so müßte die Beschwerde gleichwohl abgewiesen werden. Denn wenn der Art. 61 der Bundesverfassung sagt:

„die rechtskräftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können,“

so ist ganz klar, daß damit nur die Verpflichtung der Kantone, alle rechtskräftigen Civilurtheile, die von einem außerkantonalen schweizerischen Gerichte erlassen sind, zu exequiren, beziehungsweise die Vollziehbarkeit jedes von einem schweizerischen Gerichte ausgefallten Urtheils im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft ausgesprochen werden wollte und daher eine Verletzung jener Verfassungsvorschrift, welche zu einer Beschwerde an die Bundesbehörden Veranlassung geben könnte, nur dann vorliegt, wenn einem rechtskräftigen Urtheile die Vollziehung verweigert wird.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

106. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen  
Zwinger.

A. Auf die Erklärung des Joh. Schönenberger von Kirchberg, Kt. St. Gallen, daß er anerkenne, das von der Amalie Zwinger von Bischofzell am 7. Mai 1876 geborene Kind unter Eheversprechen erzeugt zu haben, und verlange, daß dies Kind auf seinen Namen eingeschrieben, überhaupt als Brautkind behandelt werde, beschloß das Bezirksgericht Bischofzell am 21. August 1876, es sei von dieser Erklärung im genehmigenden Sinne Vormerk am Protokoll zu nehmen.

B. Gestützt hierauf und unter Berufung auf Art. 61. der Bundesverfassung verlangte Recurrentin, daß das Kind in das Civilstands- und Bürgerregister der Gemeinde Kirchberg einge-

tragen werde. Allein sowohl das Civilstandsamt Kirchberg, als der Regierungsrath des Kantons St. Gallen weigerten sich, diesem Begehren zu entsprechen, da Fragen über Staats- und Gemeindebürgerrecht vorzugsweise dem öffentlichen und nicht dem Privatrechte angehören, daher der Art. 61. der Bundesverfassung keine Anwendung finde, nach st. gallischem Rechte aber Kinder, welche unter Eheversprechen erzeugt worden, in jeder Beziehung denjenigen gleichgestellt werden, die außer der Ehe erzeugt seien.

C. Hierüber beschwerte sich Amalie Zwinger beim Bundesgerichte. Sie erblickte in der Weigerung der st. gallischen Behörden, das von ihr geborene Kind als dortigen Bürger anzuerkennen, eine Verletzung des Art. 61. der Bundesverfassung und stellte das Gesuch um Anerkennung des rechtskräftigen thurgauischen Urtheils. Schönenberger habe nicht nur den thurgauischen Gerichtsstand anerkannt, sondern ausdrücklich das Begehren gestellt, daß ihm das Kind als Brautkind zugesprochen werde.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen trug auf Abweisung der Beschwerde an; er berief sich auf das bundesgerichtliche Urtheil vom 7. Oktober 1876 in Sachen Gemeinde Sorgen gegen Gemeinde Auz und bemerkte:

1. Jedem Staate stehe kraft seiner Souverainetät das Recht zu, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter welchen sein Staats- und Gemeindebürgerrecht erworben werde. Diese den Kantonen zustehende Souverainetät sei weder durch die Bundesverfassung noch durch die Bundesgesetzgebung beschränkt.

2. Nach dem Gesetze des Kantons St. Gallen über das Paternitätswesen vom 16. August 1832 folgen unehelich erzeugte Kinder, sowie solche, welche unter Eheversprechen erzeugt werden, in Beziehung auf Bürgerrecht, Familiennamen und Confession der Mutter.

3. Es könne daher gegenüber dem Kanton St. Gallen weder durch freiwillige Anerkennung noch durch gerichtliches Urtheil zu Gunsten eines unehelich oder unter Eheversprechen erzeugten Kindes ein Bürgerrecht in der Heimatsgemeinde des Vaters erworben werden. Es sei daher sowohl die Anerkennung des S.